

VERORDNUNG (EG) Nr. 651/94 DER KOMMISSION

vom 23. März 1994

betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für gefrorenes Saumfleisch von Rindern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 132/94 des Rates
vom 24. Januar 1994 zur Eröffnung eines Gemeinschafts-
zollkontingents für gefrorenes Saumfleisch von Rindern
des KN-Codes 0206 29 91 (1994)⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 139/94 der Kommission⁽²⁾ legt
die Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/94 für gefrorenes
Saumfleisch von Rindern fest.

Die Verordnung (EG) Nr. 139/94 hat in Artikel 1 Absatz
1 Buchstabe b) die Menge von gefrorenem Saumfleisch,
die im Jahr 1994 unter besonderen Bedingungen einge-
führt werden kann, auf 800 Tonnen festgesetzt.

Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/94
bestimmt, daß die beantragten Mengen verringert werden

können. Die eingereichten Anträge erstrecken sich auf
Gesamtmengen, welche die verfügbaren Mengen über-
steigen. Unter diesen Bedingungen und in dem
Bestreben, eine angemessene Aufteilung der verfügbaren
Mengen sicherzustellen, ist es nötig, die Mengen propor-
tional zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Jedem gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 139/94
eingereichten Einfuhrlicenzantrag wird bis zu 0,052358 %
der beantragten Menge stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 21.